

# Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

– eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>

~~– der Änderung eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>~~

Der ~~Stadt- – Markt- –~~ Gemeinderat

hat am 08.11.1994 für das Gebiet "Hinterer Dorfweg"  
in Willofs

einen Bebauungsplan – die Änderung des ~~Bebauungsplanes~~ <sup>1)</sup> – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan – ~~Diese~~  
~~Änderung des Bebauungsplanes~~ – <sup>1)</sup> ist von der Regierung von/der <sup>1)</sup> ist

vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 26.04.95 Nr. V-610-7/2  
genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt <sup>1)</sup>

~~ist von der Regierung von/der <sup>1)</sup>~~

~~vom Landratsamt ..... mit Schreiben vom ..... Nr. ....  
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als  
rechtsaufsichtlich unbedenklich <sup>1)</sup>.~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amts-  
räumen der Verwaltungsgemeinschaft – <sup>1)</sup> Obergünzburg, Marktplatz 1

Zimmer Nr. 108 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt – der Bebauungsplan – ~~die Änderung des Bebauungsplanes~~ – <sup>1)</sup> mit der Bekannt-  
machung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbau-  
gesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214  
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres  
seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von  
Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der  
Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist  
darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB). **Auf Art. 2, § 9 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes  
(WoBauErlG) wird hingewiesen.**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung  
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über  
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Es wird darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan zugleich den Flächennutz-  
ungsplan in dem jeweiligen Umfang mitgeändert hat. (Art. 2, § 1 Abs. 2**

**(WoBauErlG)**

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag  
(z. B. Amtsblat, Anschlag an der Amtstafel)

am <sup>3)</sup> 10. Mai 19 95

Abgenommen am 29. Mai 19 95

Obergünzbg. 29.5.95  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Obergünzburg, den 09.05.1995

Ort, Tag

Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg

Dienststelle

H. Schiel  
Unterschrift

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstbezeichnung

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!